

Antrag

der

Nationalräte Dr. v. Lich t, Schiegl und Genossen,
wegen

Änderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer.

Kurz vor dem Zusammenbrüche des österreichischen Staates hatten die beiden Häuser des ehemaligen Reichsrates übereinstimmend einen Gesetzentwurf über die Effektenumsatzsteuer beschlossen, der jedoch mit Rücksicht auf die sich überstürzenden politischen Ereignisse nicht mehr Gesetzeskraft erlangte. Dieser Gesetzentwurf nahm — abgesehen von einigen minder wichtigen Änderungen technischer Art — hauptsächlich eine wesentliche Erhöhung des Steuerausmaßes und eine Änderung des veralteten Steuersystems in Aussicht, indem an Stelle des Nennwertes der Effekten deren Kurswert (der sogenannte „ausmachende Betrag“) die Grundlage der Steuerermittlung bilden soll. Die Begründung im Einzelnen ist aus der Begründung der seinerzeitigen Regierungsvorlage sowie aus den Berichten des Finanzausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses und der Finanzkommission des österreichischen Herrenhauses (Nr. 651 und 1054 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, Nr. 178 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XXII. Session) zu entnehmen.

Da die Gesichtspunkte, welche zu dieser österreichischen Gesetzesvorlage geführt hatten, in gleicher Weise auch im Staate Deutschösterreich fortwälten, stellen die Gefertigten den Antrag, diese Vorlage ohne erhebliche sachliche Abweichung zum Beschlusse zu erheben.

Die Notwendigkeit von geringfügigen Änderungen ergibt sich im wesentlichen nur aus dem Umstände, daß gegenwärtig in Deutschösterreich nur eine einzige Börse (in Wien) besteht, und aus der Notwendigkeit, den österreichischen Kriegsanleihen die deutschösterreichische Staatsanleihe und den sonstigen österreichischen Staatschuldverschreibungen diejenigen des Staates Deutschösterreich hinsichtlich der Effektenumsatzsteuer gleichzustellen.

Die Gefertigten stellen fohin den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung möge den als Beilage angeschlossenen Gesetzentwurf beschließen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des Gesetzentwurfes an den Finanzausschuß ohne Vornahme einer ersten Lesung beantragt.“

Wien, 25. Jänner 1919.

David.
Volke.
Guggenberg.
Dr. Ofner.

Ellenbogen.
Sever.
Oberleithner.
Kraft.

Bolkert.
Jos. Tomischik.
F. Skaret.
Widholz.

Lich t.
Schiegl.
Dr. K. Renner.
Leuthner.
Seitz.

Gesetz

vom

wegen

Änderung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer).

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 25, 26, 27, 31 und 35 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer), werden in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und haben folgendermaßen zu lauten:

§ 2.

Steuerfreie
Geschäfte.

Von der Effektenumsatzsteuer ist befreit:

1. Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

2. Der Umsatz von sonstigen zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren, Zinsen und Dividendencoupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrag, Kassenscheinen usw.). Der Umsatz von Schuldverschreibungen, die verlosbar oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten verzinslich sind oder deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist jedoch, soweit nicht die Befreiung nach §. 4 eintritt, der Steuer unterworfen; wird die ursprünglich ein Jahr nicht übersteigende Laufzeit

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 173.

derart verlängert, daß die gesamte Laufzeit (mit Einschluß der ursprünglichen) ein Jahr überschreitet, so sind die auf die Verlängerungserklärung folgenden Umsätze steuerpflichtig.

3. Der Umsatz von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln.

4. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen sowie der deutsch-österreichischen Staatsanleihe.

5. Der Umtausch von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder bloß eine Gebühr eingehoben wird, die einen durch Vollzugsanweisung festzusezenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

6. Das Ausleihen von Effekten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat.

7. Die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber. Die Steuerfreiheit der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen ist jedoch von der Erfüllung der mit Vollzugsanweisung festzuschiedenden Bedingungen abhängig; der Staatsrat ist ermächtigt, in dieser Hinsicht die zum Schutze des Staatshauses gegen Mißbräuche erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäfts stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effekten gegen Effekten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen.

8. Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen einer Hypothekaranstalt in Pfandbriefen derselben Gattung.

9. Die Ausgabe neuer Wertpapiere durch deren Aussteller an den ersten Erwerber und der Umtausch von zur Konvertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Sofern Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe durch die Hypothekarkreditanstalt steuerfrei.

10. Die Übertragung neu begebener, von einem Syndikate (Konsortium) als erstem Nehmer erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder (Syndikatsteilnehmer, Konsorten), sofern der Abschluß des Syndikatsvertrages dem Abschluß des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht und die Übertragung zum Anschaffungspreise stattfindet; in allen anderen Fällen ist die Übertragung der von einem Syndikate erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder steuer-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 173.

5

pflichtig, und zwar auch insofern, als der Wert der einem Mitgliede übertragenen Wertpapiere den Wert seines bisherigen, auf dem Syndikatsvertrage beruhenden Anteiles an den dem Syndikate gehörigen Wertpapieren derselben Gattung nicht übersteigt.

Wenn ein sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübender inländischer Effektenhändler einen Kommissionsauftrag erhält, welcher durch einen sein Gewerbe am Sitz der Börse ausübenden Effektenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Effektenhändlern (Ausführungsgeäft) von der Steuer befreit, wenn:

1. der am Sitz der Börse tätige Effektenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Beisatz „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Effektenhändler in der brieflichen Ausführungsanzeige mitteilt und
2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Effekten übereinstimmen.

§ 4.

Grundlage
der Steuer-
ermitzung.

Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat, mit den in den beiden folgenden Absätzen vorgesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

Besteht der Gegenwert der umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten nicht in einem Geldbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zu grunde zu legen:

1. Bei den an der Wiener Börse notierten Effekten derjenige Geldkurs des umgesetzten (in Kost gegebenen) Effektes, welcher der letzten Kursnotierung innerhalb dreier Monate, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, entspricht, in Ermanglung einer solchen Kursnotierung aber der durch Schätzung seitens einer inländischen Börse zu ermittelnde Wert (Schätzwert) des Effektes.
2. Bei denjenigen Effekten, die nicht an der Wiener Börse, jedoch an einer anderen künftig etwa zu errichtenden inländischen Börse notiert sind, der nach Maßgabe der Kursnotierungen an der betreffenden Börse unter sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen der §. 1 festzustellende Geldkurs, in dessen Ermanglung der Schätzwert.
3. Bei allen übrigen Effekten deren Schätzwert.

Der Staatsrat ist ermächtigt, hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze abweichende Bestimmungen über die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zu treffen; insbesondere kann angeordnet werden, daß an Stelle des Geldumsatzes derjenige Betrag der Steuerermittlung zu Grunde zu legen ist, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusehenden Kurses (Liquidationskurses) ergibt. Die Bestimmungen über die Überwachung der Festsetzung des Liquidationskurses sowie die sonstigen zum Schutze des Staatshauses gegen Missbräuche erforderlichen Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Durch Vollzugsanweisung kann ferner bestimmt werden, daß in den Fällen des Absatzes 2, 3. 1 und 2, bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, der Liquidationskurs an die Stelle des Geldkurses zu treten hat.

§ 5.

Werden bei einem Geschäft Effekten verschiedener Gattung umgesetzt oder werden Effekten verschiedener Gattung gleichzeitig in Kost gegeben, so ist die Steuer für jede Effektengattung abgesondert zu berechnen.

§ 6.

Die Vergütung für laufende Zinsen, soweit sie bei dem Umsatz abgesondert verrechnet werden, oder für schon fällige, aber von den Effekten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons, ferner bei Prämiengeschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost- oder Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so wird er nach Maßgabe der hiesfür durch Vollzugsanweisung festzusehenden Umrechnungswerte in die Landeswährung umgerechnet.

§ 7.

Steuererlass.

Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1000 K der Ermittlungsgrundlage (§§ 4 und 5):

- Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämien schuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen 60 h;
- bei Geschäften mit österreichischen oder deutschösterreichischen Staats schuldverschreibungen, einschließlich der vom österreichischen Staate oder vom Staate Deutschösterreich zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 173.

Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen und der deutschösterreichischen Staatsanleihe (§ 2, §. 4), 5 h;

3. bei sonstigen Geschäften 10 h.

Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag 1000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 1000 ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1000 K aufzurunden.

In den Fällen des Absatzes 1, §. 2, beträgt die Steuer nie weniger als 10 h und ist der Steuerbetrag, wenn er, in Heller ausgedrückt, nicht durch 10 ohne Rest teilbar ist, auf den nächsthöheren durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

Für Brämiengeschäfte ist das Doppelte des in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Steuerbetrages zu entrichten.

Finden an demselben Tage mehrere Umsätze in der gleichen Effektingattung zwischen demselben Veräußerer (Kostgeber) und demselben Erwerber (Kostnehmer) statt, so ist es dem Steuerpflichtigen unter den durch Vollzugsanweisung festzusezenden Bedingungen gestattet, diese Umsätze zum Zwecke der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umsatz zu behandeln.

Der Staatsrat ist zu der Anordnung ermächtigt, daß Staatschuldverschreibungen derjenigen anderen Staaten, die zur früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, für die Dauer der Beobachtung der Gegenseitigkeit den dem Steuersatz nach Absatz 1, §. 2, unterliegenden österreichischen und deutschösterreichischen Staatschuldverschreibungen hinsichtlich des Ausmaßes der Effektenumsatzsteuer gleichgehalten werden.

Für die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Käuflegeschäfte wird der Steuersatz unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes unter den durch Vollzugsanweisung festzusezenden Voraussetzungen ermäßigt, und zwar

1. hinsichtlich der zwischen Käufleiers abgeschlossenen Geschäfte

- a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Zahl 1, bezeichneten Art auf ein Viertel,
- b) in sonstigen Wertpapieren auf die Hälfte,

2. hinsichtlich der zwischen einem Käufleier und einer anderen Person geschlossenen Geschäfte

- a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Zahl 1, bezeichneten Art auf fünf Achtel,
- b) in sonstigen Wertpapieren auf drei Viertel des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sich ergebenden Betrages. Die Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als

Kulissegeschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen und welche Personen als Kulisssiers anzusehen sind, sowie die zum Schutze des Staatschates gegen Mißbräuche erforderlichen Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Ein Kulisssier, der die angeführte Begünstigung erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Rechtes, die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt werden.

§ 8.

Entrichtungsart.

Die Effektenumsatzsteuer ist in der Regel mittels Stempelwertzeichen, und zwar, soweit nicht durch Vollzugsanweisung etwas anderes verfügt wird, mittels besonderer Stempelwertzeichen zu entrichten.

Der Staatsrat ist ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der Steuer zu bewilligen oder anzuordnen.

Der Staatsrat ist weiters ermächtigt, falls behufs Ablieferung der verkauften Effekten ein Kreditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, daß die Steuer von dem angewiesenen Kreditinstitut entrichtet werde.

Die zur Überwachung der Steuerentrichtung erforderlichen Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 9.

Entrichtung der Steuer bei den durch ein offizielles Arrangementbureau abzuwickelnden Geschäften.

Für Börsegeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist, mit der im zweiten Absatz bezeichneten Ausnahme, die Steuer von jedem der beiden vertragsschließenden Teile zur Hälfte, und zwar durch Verwendung von Stempelwertzeichen auf dem beim Arrangementbureau einzureichenden Verzeichnisse der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen), zu entrichten.

Auf diejenigen im Sinne des § 7, letzter Absatz, begünstigten Umsätze, welche ein Kulisssier mit einer Person abschließt, die nicht Kulisssier ist, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit der Abweichung anzuwenden, daß der Kulisssier bei Geschäften in Wertpapieren der im § 7, Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Art ein Achtel, bei sonstigen Wertpapieren ein Viertel, der andere Vertragsteil aber in allen Fällen die Hälfte des nach § 7, Absatz 1, Z. 1 bis 3, und Absatz 2 bis 6, sich ergebenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

Erscheinen bei den im ersten Absatz bezeichneten Geschäften Handelsmänner als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels dieser Aufgaben die gleiche Menge Effekten derselben Gattung zu den nämlichen Kursen übernommen und geliefert, und die Aufgaben auf besonders kenntlich

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 173.

9

gemachten Bögen eingereicht werden. Den Handelsmäkkern sind hiebei unter den durch Vollzugsanweisung festzusezenden Voraussetzungen sonstige berufsmäßige Vermittler gleichzuhalten, soweit sie, ohne im betreffenden Falle als Kommissionär aufzutreten, Geschäfte der im ersten Absatz bezeichneten Art im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen.

§ 25.

Strafbestim-
mungen.

Nachstehende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 50 fachen Betrages der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäfts, das nach den Börsenfancen durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist (§ 9), in den Arrangementbogen.

Wenn jedoch auf Grund einer Feststellung (Meldung) des Arrangementbureaus, daß hinsichtlich einer in einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die entsprechende Post des namhaft gemachten anderen Vertragsteiles fehlt, nachträglich ein Arrangementbogen über die fehlende Post eingeschaltet wird, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

2. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäfts in das Register (§ 17).

3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schluszzettel über ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäfts in die Schluszzettel.

4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§ 12, 14, 22 und 23 vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäfts in dieses Schriftstück.

5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

6. Jede Übertretung der den Personen und Anstalten, denen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt oder aufgetragen worden ist, obliegenden Verpflichtungen, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde.

Entspricht die Stempelung der in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Schriftstücke oder

Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

§ 26.

Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Strafbestimmungen des § 25 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis 5.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände bis 10.000 K, zu bestrafen.

§ 27.

Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerverpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 25), sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 20.000 K zu belegen.

§ 31.

Instanzen-
büro.

Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Refurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

Auf diesen Refurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, Anwendung.

§ 35.

Befreiungen
von der
Stempel-
gebühr.

Rechnungen (Noten) über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflchtigen Postgeschäften sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 173.

11

auf Differenz- oder Reduktions- und Zinsenrechnungen.

Schlüssel der Handelsmäller über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, im Zusammenhalte mit § 9, lit. e, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichtenden Stempelgebühr.

Die Bestimmungen des § 8, lit. a, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, finden hinsichtlich der der Effektenumsatzsteuer unterliegenden Postgeschäfte keine Anwendung.

Die im § 22, §. 2 und 4, vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebühr.

Wenn die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teile der Effektenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Effektenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichten.

Die zufolge dieses Paragraphen von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestätigenden Vermerk zu versehen; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel II.

Zwischen den §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. 195, sind als § 24a folgende Bestimmungen unter der Randbezeichnung „Belege für die richtige Steuerentrichtung“ einzuschalten:

Insofern die Effektenumsatzsteuer durch Stempelung bestimmter von einem Vertragsteile dem anderen auszuliefernden Schriftstücke zu entrichten ist (§§ 12, 14, 21, 22 und 23), haben diese Schriftstücke den für die Steuerermittlung maßgebenden Betrag (§ 4) anzuführen.

Hinsichtlich derjenigen Umsätze, die in das Register einzutragen sind, werden die Vorschriften über die Art der Überwachung der Steuerentrichtung, insbesondere über die zu diesem Behufe erforderlichen Belege durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel III.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die im Artikel I bezeichneten Paragraphen des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Artikels I an ihre Stelle.

Artikel IV.

Der Staatsrat ist ermächtigt, für die Zeit bis zur Wiedereröffnung der Wiener Börse anzuordnen, daß nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen die Umsätze, die in dem von der Regierung zugelassenen beschränkten Privatverkehre an der Wiener Börse stattfinden, hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer als Börsegeschäfte zu behandeln sind, und daß die von dem offiziellen Arrangementbureau der Wiener Börse besorgte, das Arrangement erzeugende Abwicklung von Effektenumsätzen dem Arrangement gleichzuhalten ist.

Artikel V.

Der Staatsrat ist ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse sowie der aus den Artikeln I, II, IV und VI sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft zu verlautbaren.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf den Tag seiner Bekanntmachung folgenden Monates in Kraft. Es findet in allen Fällen Anwendung, in denen das Umsatzgeschäft (Kostgeschäft) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wird; die im Artikel I, § 2, Z. 7, vorgesehene Steuerfreiheit kommt den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes stattfindenden, durch das offizielle Arrangementbureau der Wiener Börse abzuwickelnden Rücklieferungen von in Kost gegebenen Effekten auch dann zu, wenn das Kostgeschäft vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes abgeschlossen wurde.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.